



# Kinder im Steuerrecht

Kindergeld und weitere steuerliche Möglichkeiten  
zur Berücksichtigung von Kindern





# Vorwort

Liebe Eltern,

Kinder sind für Eltern ein großes Glück und für die Zukunft unseres Landes unentbehrlich.

Eltern zu sein bedeutet, sein Leben mit kleinen Menschen zu teilen und es auf diese Weise zu bereichern. Doch gegenüber ihren Kindern haben Eltern auch eine große Verantwortung. Diese ist zum Teil mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden.

Der Staat unterstützt Familien durch zahlreiche Leistungen. Auch das deutsche Steuerrecht sieht verschiedene Vergünstigungen vor, mit denen Eltern zum Teil finanziell entlastet werden.

Das vorliegende Heft stellt die bestehende Rechtslage übersichtlich dar und soll Ihnen helfen, sich in den komplexen Steuervorschriften zurechtzufinden. Mit diesem Wissen gehen Ihnen staatliche Leistungen für Ihre Kinder nicht verloren.



Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie Gesundheit und alles Gute!

A large, stylized handwritten signature in black ink, which appears to read 'Georg Unland'.

Prof. Dr. Georg Unland  
Sächsischer Staatsminister der Finanzen

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
1. Überblick	6
2. Das Kindergeld	6
2.1 Wer hat Anspruch auf Kindergeld?	6
2.2 Für welche Kinder wird grundsätzlich Kindergeld gezahlt?	6
2.3 Welche Voraussetzungen müssen außerdem erfüllt sein?	7
2.4 Wie hoch dürfen die Einkünfte und Bezüge des Kindes höchstens sein?	10
2.5 Wie hoch ist das Kindergeld?	12
2.6 Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind?	13
2.7 Welche Leistungen schließen die Zahlung von Kindergeld ganz oder teilweise aus?	13
2.8 Wo und wie muss ich das Kindergeld beantragen?	
Gibt es hierfür eine bestimmte Frist?	14
2.9 Welche Nachweise muss ich vorlegen?	14
2.10 Wer zahlt das Kindergeld aus und wann?	15
2.10.1 Auszahlung durch die Familienkasse	15
2.10.2 Auszahlung an Angehörige des öffentlichen Dienstes	15
2.11 Welche Veränderungen muss ich der Familienkasse mitteilen?	15
3. Die Berücksichtigung von Kindern in der Einkommensteuererklärung	16
3.1 Freibeträge für Kinder	16
3.1.1 Für welche Kinder werden die Freibeträge grundsätzlich gewährt?	17
3.1.2 Wie hoch sind die Freibeträge?	17

	Seite
3.2 Kinderbetreuungskosten	18
3.2.1 Allgemeines	18
3.2.2 Für welche Kinder können Kinderbetreuungskosten abgezogen werden	18
3.2.3 Welche Voraussetzungen müssen bei den Eltern vorliegen?	19
3.2.4 Welche Betreuungsleistungen sind begünstigt?	19
3.2.5 In welcher Höhe können Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden?	20
3.3 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	20
3.3.1 Wer hat Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	20
3.3.2 Wie hoch ist der Entlastungsbetrag?	21
3.4 Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes	21
3.4.1 Für welche Kinder wird der Freibetrag gewährt?	21
3.4.2 Wie hoch ist der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes?	21
3.5 Schulgeld	22
4. Berücksichtigung von Kindern beim Lohnsteuerabzug/Ermäßigungsverfahren	22
4.1 Allgemeines	22
4.2 Welche kindbedingten Freibeträge können beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden?	23
Hinweis auf weitere Broschüren	24
Abkürzungsverzeichnis	25
Impressum, Verteilerhinweis, Copyright	28

# 1. Überblick

Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich des Bedarfs für dessen Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird durch das Kindergeld (→ Abschnitt 2) oder durch die Freibeträge für Kinder (→ Nr. 3.1) bewirkt (sog. Familienleistungsausgleich).

Im laufenden Jahr wird ausschließlich Kindergeld gezahlt – und zwar monatlich. Erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt, ob die individuelle steuerliche Wirkung der Freibeträge für Kinder höher ist als der Anspruch auf Kindergeld. Ist dies der Fall, werden die Freibeträge vom Einkommen abgezogen – gleichzeitig wird die sich ergebende Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld erhöht. Zur Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer werden jedoch

stets die steuerlichen Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen. Deshalb sind diese (als Lohnsteuerabzugs-)Merkmale auch beim Lohnsteuerabzug von Bedeutung.

Alleinerziehende, zu deren Haushalt ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht, können einen Entlastungsbetrag für **Alleinerziehende** (→ Nr. 3.3) geltend machen.

Darüber hinaus wird für volljährige, sich in Ausbildung befindliche Kinder ein **Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung** (→ Nr. 3.4) gewährt, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist.

Außerdem können für Kinder unter 14 Jahren und für behinderte Kinder **Kinderbetreuungskosten** (→ Nr. 3.2) steuerlich berücksichtigt werden.

## 2. Das Kindergeld

### 2.1 Wer hat Anspruch auf Kindergeld?

Deutsche erhalten Kindergeld, wenn sie

- in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden.

In Deutschland wohnende Ausländer können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis zu bestimmten Zwecken besitzen.

Dieses Erfordernis gilt jedoch nicht für Staatsangehörige der Schweiz und der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums

(neben den EU-Staaten handelt es sich dabei um Island, Liechtenstein und Norwegen). Das Gleiche gilt für Staatsangehörige Algeriens, Bosnien und Herzegowinas, Kosovos, Marokkos, Serbiens, Montenegros, Tunesiens und der Türkei auf Grundlage der jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen, wenn sie in Deutschland als Arbeitnehmer arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind oder beispielsweise Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld beziehen. Unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte können ebenfalls Kindergeld erhalten.

### 2.2 Für welche Kinder wird grundsätzlich Kindergeld gezahlt?

Kindergeld wird für Kinder gezahlt, die in **Deutschland** einen Wohnsitz oder ihren ge-

wöhnlichen Aufenthalt haben. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem anderen Mitgliedstaat der **Europäischen Union** bzw. des **Europäischen Wirtschaftsraums** leben.

Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit dem Kindergeldberechtigten **verwandte Kinder** (leibliche und angenommene Kinder)
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder) und Enkelkinder, die der Kindergeldberechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat
- **Pflegekinder**, mit denen der Kindergeldberechtigte durch eine familienähnliche, auf längere Dauer angelegte Beziehung verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

Der Kindergeldanspruch erlischt ab dem Monat nach der Eheschließung des volljährigen Kindes, es sei denn, das Einkommen des Ehegatten des Kindes ist so gering, dass dieser zum Unterhalt des Kindes nicht in der Lage ist und die Eltern deshalb weiterhin für das Kind aufkommen müssen. Entsprechendes gilt für Kinder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, für geschiedene und dauernd getrennt lebende Kinder oder für unverheiratete Kinder, die einen Anspruch auf Unterhalt nach § 1615I BGB gegenüber dem Vater bzw. der Mutter ihres Kindes haben.

### 2.3 Welche Voraussetzungen müssen außerdem erfüllt sein?

#### **Kinder bis 18 Jahre**

Bis zum Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres wird Kindergeld ohne weitere Voraussetzungen gezahlt.

**Beispiel:** Ein Kind hat am 1. April seinen 18. Geburtstag. Es vollendet also mit Ablauf des 31. März sein 18. Lebensjahr. Kindergeld kann deshalb ab April nicht mehr gewährt werden, es sei denn, es liegen die nachfolgend genannten Voraussetzungen vor.

#### **Kinder ab 18 Jahre**

Bei über 18 Jahre alten Kindern setzt die Berücksichtigung voraus, dass einer der unten aufgeführten Tatbestände erfüllt ist. Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, wird ab dem Folgemonat die Zahlung des Kindergeldes für dieses Kind automatisch eingestellt. Eine Weiterzahlung erfolgt nur dann, wenn der Familienkasse mitgeteilt wird, dass bei diesem Kind die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und die entsprechenden Nachweise bzw. Unterlagen (z.B. Schul-, Ausbildungs- oder Immatrikulationsbescheinigung, Erklärung zu den Einkünften und Bezügen des volljährigen Kindes) vorgelegt werden.

#### **Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres**

Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres werden berücksichtigt, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur einen sog. Ein-Euro-Job bzw. einen Minijob ausüben und bei einer inländischen Agentur für Arbeit oder einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger (Arbeitsgemeinschaft/Kommune) als Arbeitssuchende gemeldet sind. Für den Nachweis, dass ein Kind als Arbeitssuchend gemeldet ist, erteilt die zuständige Agentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaft oder Kommune eine Bescheinigung. Der Kindergeldanspruch entfällt, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes einen Grenzbetrag (→ Nr. 2.4) von 8.004 Euro (bis 2009: 7.680 Euro) übersteigen.

Hat das Arbeit suchende Kind vor Vollendung des 21. Lebensjahres den gesetzlichen Grundwehrdienst bzw. Zivildienst oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer abgeleistet oder sich freiwillig zum Wehrdienst verpflichtet, wird für diesen Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes, Kindergeld über das 21. Lebensjahr hinaus weitergezahlt. Für die Zeit der Ableistung der genannten Dienste selbst besteht kein Anspruch auf Kindergeld.

**Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres** werden berücksichtigt, wenn sie unter Einhaltung der Einkünfte- und Bezügelgrenze (→ Nr. 2.4) von 8.004 Euro:

■ **für einen Beruf ausgebildet werden**

Zur Berufsausbildung zählt neben berufsbezogenen Ausbildungsverhältnissen auch die Schulausbildung, der Besuch von Fach- und Hochschulen oder die Ausbildung für einen weiteren Beruf. Zur Berufsausbildung gehört auch die Zeit eines Praktikums, sofern dadurch die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vermittelt werden, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind und es sich nicht lediglich um ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis handelt. Auch Sprachaufenthalte im Ausland können als Berufsausbildung anerkannt werden, wenn der Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse nicht dem Kind allein überlassen bleibt, sondern Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel von einer fachlich autorisierten Stelle vorgegeben werden. Bei Au-pair-Verhältnissen setzt die Anerkennung voraus, dass der Aufenthalt von einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet wird, der wöchentlich mindestens zehn Unterrichtsstunden umfasst.

Wird die Ausbildung wegen Erkrankung oder Mutterschaft vorübergehend unterbrochen, wird das Kindergeld grundsätzlich weitergezahlt, nicht jedoch für Unterbrechungszeiten wegen der Kinderbetreuung nach Ablauf der Mutterschutzfristen (z. B. Elternzeit).

Die Kindergeldzahlung endet mit Ablauf des Schuljahres bzw. mit dem Monat, in dem die schriftliche Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt, auch wenn der Ausbildungsvertrag für längere Zeit abgeschlossen war oder das Kind nach der Abschlussprüfung noch immatrikuliert bleibt.

Auch für Kinder in Berufsausbildung verlängert sich die Altersgrenze von 25 Jahren, wenn sie

- den gesetzlichen Grundwehrdienst bzw. Zivildienst geleistet haben,
- sich freiwillig für nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet haben oder
- eine vom Grundwehr- bzw. Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt haben,

und zwar für die Dauer des geleisteten Dienstes, längstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes. Für die Zeit der Ableistung der genannten Dienste selbst besteht kein Anspruch auf Kindergeld.

■ **sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befinden**

zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres, des europäischen oder entwicklungspolitischen Freiwilligen-



dienstes, des Auslandsdienstes nach dem Zivildienstgesetz oder eines Freiwilligendienstes aller Generationen bzw. einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer.

Geht ein Kind in dieser Übergangszeit einer Vollzeitberufstätigkeit nach, ist eine Begünstigung möglich, sofern die Einkünfte und Bezüge des Kindes den – gegebenenfalls anteiligen – Grenzbetrag (→ Nr. 2.4) nicht übersteigen.

Wie bei Kindern in Berufsausbildung wird auch hier das Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus weitergezahlt, wenn das Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres den gesetzlichen Grundwehrdienst, Zivildienst oder einen entsprechenden Dienst abgeleistet hat.

■ **eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können**

Ausbildungsplätze sind neben betrieblichen und überbetrieblichen auch solche an Fach- und Hochschulen. Die Berücksichtigung eines Kindes ohne Ausbildungsplatz setzt voraus, dass trotz ernsthafter Bemühungen die Suche nach einem Ausbildungsplatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolglos verlaufen ist und dies anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Bewerbungsschreiben, Zwischennachricht, Absagen, Bestätigung der Berufsberatung der Agentur für Arbeit) nachgewiesen werden kann.

■ **ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, einen europäischen oder einen entwicklungs-politischen Freiwilligendienst oder einen Freiwilligendienst aller Generationen bzw. einen Auslandsdienst nach dem Zivildienstgesetz ableisten**

Ein freiwilliges soziales Jahr bzw. ein freiwilliges ökologisches Jahr kann auch im Ausland abgeleistet werden, wenn der Träger seinen Hauptsitz in Deutschland hat.

**Behinderte Kinder**

Für ein über 18 Jahre altes Kind wird Kindergeld gezahlt, wenn es wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. In Betracht kommen insbesondere Kinder, deren Schwerbehinderung festgestellt ist oder die einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind. Es kommt dabei nicht nur auf die Unfähigkeit des Kindes an, durch eigene Erwerbstätigkeit seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf zu bestreiten, sondern auch darauf, ob dem Kind hierfür andere Einkünfte und Bezüge zur Verfügung stehen. Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht den Grenzbetrag von 8.004 Euro (bis 2009: 7.680 Euro) im Kalenderjahr, wird davon ausgegangen, dass das behinderte Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Bei Beurteilung der Frage, ob das Kind seinen Lebensunterhalt bestreiten kann oder nicht, ist zusätzlich ein behinderungsbedingter Mehrbedarf zu berücksichtigen, der ohne weiteren Nachweis pauschal in Höhe des maßgeblichen Behindereten-Pauschbetrages angesetzt werden kann. Kindergeld wird für behinderte Kinder über das 25. Lebensjahr hinaus ohne weitere altersmäßige Begrenzung ausgezahlt. Die Behinderung muss aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Eine Ausnahme besteht für Kinder, bei denen vor dem 1. Januar 2007 eine Behinderung eingetreten ist, wegen der sie außerstande sind sich selbst zu unterhalten. Hier gilt noch die Altersgrenze von 27 Jahren nach früherer Rechtslage.

## 2.4 Wie hoch dürfen die Einkünfte und Bezüge des Kindes höchstens sein?

Das Kindergeld wird für über 18 Jahre alte Kinder nur dann gezahlt, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zu seinem Unterhalt oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, nicht mehr als **8.004 Euro (Jahresgrenzbetrag)** betragen. Bis zum Jahr 2009 galt ein Grenzbetrag von 7.680 Euro.

Nicht zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind zweckgebundene Beträge, die dem Kind wegen eines nach Art und Höhe über das Übliche hinausgehenden besonderen oder außergewöhnlichen Bedarfs zufließen (z. B. bestimmte Leistungen im Rahmen eines Stipendiums, wie Studiengebühren und Reisekosten bei einem Auslandsstudium oder Büchergeld von Ausbildungshilfen gewährenden Fördereinrichtungen).

Bei der Prüfung, ob der Jahresgrenzbetrag überschritten ist, sind im jeweiligen Jahr geleistete Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beiträge als freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung zur Kranken- und Pflegeversicherung bzw. Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung (so weit die Beiträge nicht für Beihilfeergänzungstarife gezahlt wurden) nach Ermittlung der Einkünfte und der Bezüge des Kindes abzuziehen. Für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union haben, kann sich dieser Betrag um  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{3}{4}$  je nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes vermindern.

### Einkünfte

Zu den Einkünften gehören in erster Linie die steuerpflichtigen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie aus Renten, vermindert um die Beträge, die als Werbungskosten abziehbar

sind. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist der nach Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen verbleibende Gewinn maßgeblich. Zu den Einkünften zählen insbesondere:

- **Ausbildungsvergütungen und Einkünfte aus einer neben der Ausbildung, während einer Übergangszeit oder in den Schul- bzw. Semesterferien ausgeübten Erwerbstätigkeit** einschließlich einmaliger Zuwendungen; bei Arbeitnehmern ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro abzuziehen, soweit nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden,
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen**  
Mit Einführung der Abgeltungsteuer wird ab dem 1. Januar 2009 bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen als Werbungskosten ein Betrag von 801 Euro bzw. 1.602 Euro bei Verheirateten abgezogen (Sparer-Pauschbetrag). Der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ist nicht mehr möglich; der Sparer-Pauschbetrag wird jedoch auch nicht als Bezug angerechnet. Der Abgeltungsteuer unterliegen u. a. Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren und Termingeschäften sowie Erträge aus Investmentanteilen soweit kein entsprechender Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorliegt. Unabhängig davon, ob ein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wurde oder nicht, sind die Kapitalerträge bei der Ermittlung des Jahresgrenzbetrages zu berücksichtigen und daher anzugeben.

*Rechtslage bis 31. Dezember 2008:*

*Einnahmen aus Kapitalvermögen nach Abzug der tatsächlichen Werbungskosten oder des Werbungskosten-Pauschbetrages von 51 Euro bzw. 102 Euro bei*

*Verheirateten und des Sparer-Freibetrags von 750 Euro bzw. 1.500 Euro bei Verheirateten (der in Anspruch genommene Sparer-Freibetrag wird jedoch als Bezug angerechnet); Einnahmen aus Dividenden sowie die damit zusammenhängenden Werbungskosten werden lediglich zur Hälfte angesetzt (der damit steuerfrei bleibende Anteil wird jedoch ebenfalls als Bezug angerechnet)*

- vom Träger gewährte Sachbezüge und Taschengeld während eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres oder der Teilnahme am Aktionsprogramm „Jugend in Aktion“ der EU abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 920 Euro
- Hinterbliebenenbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften abzüglich der Freibeträge für Versorgungsbezüge (Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag<sup>1</sup> und des Werbungskosten-Pauschbetrags von 102 Euro bzw. höherer tatsächlicher Werbungskosten (die in Anspruch genommenen Freibeträge für Versorgungsbezüge werden jedoch als Bezug angerechnet),
- Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit ihrem – vom Jahr des Rentenbeginns abhängigen – Besteuerungsanteil (bei Rentenbeginn bis 2005: 50 %, in den Folgejahren steigt dieser Prozentsatz um jährlich 2 %) abzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrags von 102 Euro bzw. höherer tatsächlicher Werbungskosten,
- Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Kindes.

## Bezüge

Zu den Bezügen zählen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Einkunftsermittlung erfasst werden. Zu den Bezügen gehören insbesondere:

- Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Sozialgeld, Mutterschaftsgeld (für die Zeit bis zur Entbindung; im Zeitraum nach der Entbindung nur, soweit es nicht auf das Erziehungsgeld angerechnet wurde),
- an Kinder wegen der Geburt eines Kindes gezahltes Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit die monatlichen Mindestbeträge in Höhe von 300 Euro bzw. 150 Euro überschritten sind
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- der über den Besteuerungsanteil hinausgehende Rentenbetrag aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- die im Rahmen der Einkunftsermittlung bis zur Höhe des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag oder bis zur *Höhe des Sparer-Freibetrags (Rechtslage bis 31. Dezember 2008)* steuerfrei bleibenden Einnahmen,
- Geld- und Sachbezüge (Unterkunft und Verpflegung) von Wehrdienst- und Zivildienstleistenden, einschließlich Weihnachtsgeld und Entlassungsgeld,
- pauschal versteuerter Arbeitslohn,
- die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Sachbezüge und Taschengeld im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen im Ausland,

<sup>1</sup> Die Höhe des Versorgungsfreibetrags bzw. des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag richtet sich ab 2005 nach dem Beginn des Versorgungsbezugs. Bei Versorgungsbeginn bis 2005 beträgt der Versorgungsfreibetrag z. B. 40 % der Versorgungsbezüge, höchstens 3.000 Euro bzw. der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 900 Euro. Bei einem späteren Versorgungsbeginn erfolgt eine schrittweise Absenkung der Freibeträge für Versorgungsbezüge.

- Ausbildungshilfen (z. B. nach dem BAföG, soweit diese als Zuschuss gezahlt werden),
- ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage und ausgezahlte Wohnungsbauprämie
- Unterhaltsleistungen des Ehegatten eines verheirateten Kindes oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in sog. Mangelfällen.

Von der Summe der Bezüge ist – wenn keine höheren tatsächlichen Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bezügen stehen, entstanden sind – eine Kostenpauschale von 180 Euro pro Kalenderjahr abzuziehen.

Nicht zu den Bezügen zählen vor allem:

- Unterhaltsleistungen der Eltern,
- Elterngeld für ein Kindeskind in Höhe des Mindestbetrages von monatlich 300 Euro bzw. 150 Euro
- Leistungen der Pflegeversicherung,
- Leistungen, die wegen eines individuellen Sonderbedarfs (z. B. wegen einer Behinderung) gewährt werden oder für besondere Ausbildungszwecke (z. B. Studiengebühren und Reisekosten bei einem Auslandsstudium) bestimmt sind.

Erhält das Kind einen Teil seiner Einkünfte oder Bezüge in Form von Sachbezügen (z. B. Kost und Logis), sind diese nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten.

Bei der Feststellung der maßgebenden Einkünfte und Bezüge ist grundsätzlich auf das **gesamte Kalenderjahr** abzustellen. Übersteigt die Summe der Einkünfte und Bezüge des Kindes abzüglich der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung bzw. der Beiträge zu einer freiwilligen bzw. privaten Kranken- und Pflegeversicherung den Grenzbetrag von 8.004 Euro

(bis 2009: 7.680 Euro), entfällt der Kindergeldanspruch für das gesamte Kalenderjahr.

Besteht für ein über 18 Jahre altes Kind nur für einen **Teil des Kalenderjahres** Anspruch auf Kindergeld (z. B. weil das Kind im Laufe des Kalenderjahres seine Berufsausbildung beendet), verringert sich der Grenzbetrag für jeden Monat, in dem kein Kindergeldanspruch mehr besteht, um ein Zwölftel. Gleichzeitig sind die in diesen Monaten erzielten Einkünfte und Bezüge nicht mehr zu berücksichtigen. Erfolgt der Wechsel von Berufsausbildung zur Berufstätigkeit mitten im Monat, besteht für diesen Monat grundsätzlich noch Anspruch auf Kindergeld. Bei der Prüfung der Einkünfte- und Bezügegrenze werden jedoch nur die Einkünfte und Bezüge berücksichtigt, die auf die Tage bis zur Berufstätigkeit entfallen.

Ein Verzicht auf Teile der dem Kind zustehenden Einkünfte und Bezüge wird kindergeldrechtlich nicht anerkannt, d. h. diese werden trotzdem in die Berechnung mit einbezogen.

## 2.5 Wie hoch ist das Kindergeld?

Das Kindergeld beträgt ab dem 1. Januar 2010 monatlich

- für das erste und zweite Kind jeweils 184 Euro,
- für das dritte Kind 190 Euro und
- für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 Euro.

Welches Kind bei einer Person als erstes, zweites bzw. weiteres Kind zu berücksichtigen ist, richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten. In der Reihenfolge der Kinder zählen als „**Zählkinder**“ auch diejenigen Kinder mit, für die der Berechtigte kein Kindergeld erhalten kann, weil es einem anderen Elternteil vorrangig zusteht (→ Nr. 2.6).

**Beispiel:** Herr Schmidt hat aus erster Ehe zwei Kinder, für die jedoch seine geschiedene Ehefrau das Kindergeld erhält. Für die zwei Kinder aus seiner jetzigen Ehe steht ihm das Kindergeld zu. Die zwei Kinder aus seiner ersten Ehe sind sog. „Zählkinder“, weshalb die aus seiner jetzigen Ehe stammenden Kinder kindergeldrechtlich als drittes und viertes Kind gelten. Herr Schmidt erhält damit monatlich 405 € (190 € + 215 €).

Kinder, für die der Kindergeldanspruch entfällt, zählen in der Reihenfolge nicht mehr mit.

## 2.6 Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind?

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Es wird grundsätzlich dem Kindergeldberechtigten gezahlt, der das Kind **in seinen Haushalt aufgenommen** hat. Lebt das Kind nicht im Haushalt eines Kindergeldberechtigten, erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind (laufend) den höheren Barunterhalt zahlt.

Ist ein Kind in den **gemeinsamen Haushalt** von Eltern, von einem Elternteil und dessen Ehegatten, von Pflegeeltern oder von Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Für die Berechtigtenbestimmung kann die hierfür vorgesehene Erklärung am Ende des Vordrucks „Antrag auf Kindergeld“ verwendet werden, die von dem anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindergeldberechtigten zu unterschreiben ist. Diese Erklärung kann nur schriftlich und nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Wird keine Berechtigtenbestimmung getroffen, bestimmt das Amtsgericht als Familiengericht auf Antrag den vorrangigen Kindergeldberechtigten. Den Antrag kann stellen, wer ein berech-

tigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat.

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines Elternteils und der Großeltern, steht das Kindergeld vorrangig dem Elternteil zu. Dieser kann jedoch auf seinen Vorrang zugunsten eines Großelternteils verzichten. Den Verzicht muss er der Familienkasse schriftlich mitteilen.

## 2.7 Welche Leistungen schließen die Zahlung von Kindergeld ganz oder teilweise aus?

Kindergeld wird nicht gezahlt, wenn für das Kind ein Anspruch auf folgende Leistungen besteht:

- Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (Hinweis: Diese Leistungen werden nur noch in seltenen Ausnahmefällen gewährt.)
- Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und die dem Kindergeld, der Kinderzulage bzw. dem Kinderzuschuss vergleichbar sind
- Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, wenn sie dem Kindergeld vergleichbar sind.

Das Kind kann jedoch in diesen Fällen bei einem etwaigen Kindergeldanspruch für jüngere Kinder als Zählkind mitgezählt werden und dadurch zur Erhöhung des Kindergeldanspruchs beitragen (→ Nr. 2.5).

Ist der Kinderzuschuss bzw. die Kinderzulage niedriger als das Kindergeld, wird der Unterschiedsbetrag als Teilkindergeld geleistet, wenn der dem Berechtigten zustehende Gesamtunterschiedsbetrag monatlich mindestens fünf Euro beträgt. Ausländische kindbezogene Leistungen schließen den Kindergeldanspruch auch

dann aus, wenn sie niedriger als das deutsche Kindergeld sind. Dies gilt allerdings nicht für Familienleistungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz gewährt werden. Hier besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag als Teilkindergehalt.

## 2.8 Wo und wie muss ich das Kindergeld beantragen? Gibt es hierfür eine bestimmte Frist?

Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen. Entsprechende Antragsvordrucke sind bei der Familienkasse erhältlich. Es besteht auch die Möglichkeit, die Vordrucke aus dem Internet unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) als Dokument herunterzuladen und am Computer auszufüllen. Der Antrag muss unterschrieben werden. Er kann auch durch einen Bevollmächtigten (z. B. steuerlicher Vertreter) gestellt werden, wenn dem Antrag die Vollmacht beigefügt wird.

Die **zuständige Familienkasse** befindet sich in der Regel in der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk Sie wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland, sind aber in Deutschland erwerbstätig, ist die Arbeitsagentur zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz der Lohnstelle Ihres Beschäftigungsbetriebes befindet. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen ist in der Regel zuständige Familienkasse die mit der Bezügefestsetzung befasste Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn.

Der Antrag auf Kindergeld ist grundsätzlich an keine Frist gebunden. Zu beachten ist jedoch, dass der Kindergeldanspruch vier Jahre nach dem Jahr der Entstehung verjährt.

Über die Entscheidung zu Ihrem Antrag erhalten Sie von der Familienkasse einen schriftlichen Bescheid.

Vollendet das Kind das 18. Lebensjahr und liegen nach wie vor die Voraussetzungen für die Auszahlung des Kindergeldes vor, müssen diese der Familienkasse unter Vorlage entsprechender Nachweise angezeigt werden. Ohne eine derartige Mitteilung wird die Kindergeldzahlung ab dem der Vollendung des 18. Lebensjahrs folgenden Kalendermonat automatisch eingestellt.

## 2.9 Welche Nachweise muss ich vorlegen?

Bestimmte Angaben im Antrag müssen durch Urkunden oder Bescheinigungen nachgewiesen werden, die auf Wunsch zurückgesandt werden. Kopien müssen in einwandfreiem Zustand sein und dürfen keinen Zweifel an der Übereinstimmung mit dem Original aufkommen lassen. Geburtsurkunden sind im Original oder als amtlich beglaubigte Ablichtungen vorzulegen.

Beim Antrag aufgrund der Geburt eines Kindes ist die Geburtsurkunde bzw. die Geburtsbescheinigung für Kindergeld jeweils im Original erforderlich und ausreichend, wenn keine Zweifel bestehen, dass das Kind in den Haushalt der Eltern aufgenommen ist. Zum späteren Nachweis des Vorhandenseins der Kinder und ihrer Zugehörigkeit zum Haushalt des Berechtigten ist eine schriftliche Erklärung über die Haushaltszugehörigkeit (Haushaltsbescheinigung) abzugeben.

Für über 18 Jahre alte Kinder sind zusätzliche Unterlagen notwendig:

- Für ein Kind in Schul- oder Berufsausbildung ist eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorzulegen, aus der Art und Dauer der Ausbildung hervorgehen (Schulbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung, Ausbildungsbescheinigung bzw. Ausbildungsvertrag). Für ein über 25 Jahre

altes Kind in Ausbildung (→ Nr. 2.3) ist die Dauer des abgeleiteten Wehr- oder Zivildienstes (Verlängerungstatbestand) durch Dienstzeitbescheinigungen zu belegen.

- Für Kinder ohne Arbeits- und Ausbildungsplatz sind besondere Angaben und Nachweise erforderlich. Für den Nachweis der Meldung als Arbeitsuchender ist eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaft bzw. Kommune vorzulegen. Der Ausbildungsplatzmangel ist durch entsprechende Unterlagen, wie z. B. Bewerbungsschreiben, Zwischennachricht oder Absagen darzulegen.
- Für Kinder in einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, im europäischen oder entwicklungspolitischen Freiwilligendienst oder einem Auslandsdienst nach dem Zivildienstgesetz muss dieser Dienst durch eine Bescheinigung des Trägers nachgewiesen werden.
- Für Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu versorgen, ist eine amtliche Bescheinigung über die Behinderung beizufügen. Im Allgemeinen ist der Behindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Sozialamtes, der Bescheid über die Einstufung in Pflegestufe III nach SGB XI oder der Rentenbescheid ausreichend. Der Nachweis der Behinderung kann auch in Form einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder eines ärztlichen Gutachtens erbracht werden. Aus der Bescheinigung bzw. dem Gutachten muss Folgendes hervorgehen:
  - Umfang der Behinderung,
  - Beginn der Behinderung, soweit das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat und
  - Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbstätigkeit des Kindes.

Zudem sind stets alle Einkünfte (z. B. Ausbildungsvergütung) und Bezüge (z. B. Lohnersatzleistungen, BAföG) des Kindes nachzuweisen.

## 2.10 Wer zahlt das Kindergeld aus und wann?

### 2.10.1 Auszahlung durch die Familienkasse

Die monatliche Auszahlung des Kindergeldes erfolgt grundsätzlich durch die Familienkasse der Agentur für Arbeit und zwar unbar durch Überweisung auf ein Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut.

Die Auszahlung richtet sich nach der Kindergeldnummer und erfolgt je nach Endziffer zu Beginn des Monats, in der Monatsmitte oder am Ende des Monats.

### 2.10.2 Auszahlung an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen wird das Kindergeld in der Regel von der für die Bezügefestsetzung zuständigen Stelle des öffentlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn festgesetzt und monatlich ausgezahlt. Die öffentlichen Arbeitgeber sind insoweit als Familienkassen tätig.

## 2.11 Welche Veränderungen muss ich der Familienkasse mitteilen?

Jeder Kindergeldempfänger ist gesetzlich verpflichtet, alle Änderungen der Verhältnisse, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, der Familienkasse mitzuteilen. Mitteilungen an andere Behörden (z. B. Gemeindeverwaltung, Einwohnermeldeamt, Finanzamt) oder eine andere Stelle in der Agentur für Arbeit genügen nicht.

Die Familienkasse muss beispielsweise informiert werden, wenn

- ein Ehegatte bei seinem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn Kindergeld beantragt hat,
- ein Ehegatte eine Beschäftigung im Ausland aufnimmt,
- ein Ehegatte oder eines der Kinder ins Ausland umzieht,
- eine andere kindbezogene Leistung (z. B. ausländische Familienleistung) gezahlt wird,
- die Ehegatten sich auf Dauer trennen oder geschieden werden,
- der Berechtigte oder ein Kind den bisherigen Haushalt verlässt,
- ein Kind verstirbt,
- sich die Zahl der kindergeldrechtlich zu berücksichtigenden Kinder aus sonstigen Gründen vermindert,
- sich die Anschrift oder Bankverbindung ändert.

Wird Kindergeld für **Kinder ab 18 Jahre** gezahlt, ist die Familienkasse zusätzlich unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Kind

- erstmals über Einkünfte oder Bezüge oder über höhere Einkünfte und Bezüge als bisher verfügt,
- die Schul- oder Berufsausbildung wechselt, beendet oder unterbricht (das gilt auch, wenn sich ein Kind trotz fortbestehender Immatrikulation vom Studium beurlauben oder von der Belegpflicht befreien lässt),
- während der Ausbildung zum Wehr- oder Zivildienst einberufen wird,
- bisher Arbeit suchend oder ohne Ausbildungsplatz war und nun eine Schul- oder Berufsausbildung oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- heiratet oder sich sonst sein Familienstand ändert bzw.
- wenn für das Kind wegen einer Schwangerschaft die Mutterschutzfrist beginnt.

### 3. Die Berücksichtigung von Kindern in der Einkommensteuererklärung

Die unter Nr. 3.1 bis 3.5 aufgeführten Möglichkeiten für die steuerliche Berücksichtigung von Kindern werden durch das Finanzamt im Rahmen der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung geprüft. Angaben zu Kindern sind auf dem Steuererklärungsvordruck Anlage Kind vorzunehmen und zwar für jedes Kind auf einer gesonderten Anlage.

#### 3.1 Freibeträge für Kinder

Zu den Freibeträgen für Kinder gehören

- der **Kinderfreibetrag** für das sächliche Existenzminimum des Kindes und
- der **Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf**.

Wie bereits eingangs erwähnt, wird im laufenden Jahr nur Kindergeld gezahlt. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob anstelle des Kindergeldanspruchs für das einzelne Kind die Freibeträge für Kinder abzuziehen sind. Ist die Steuerersparnis durch Abzug der Freibeträge höher als der Anspruch auf Kindergeld, werden



diese Freibeträge vom Einkommen abgezogen. Gleichzeitig wird dann die ermittelte Einkommensteuer um den Betrag des Kindergeldanspruchs erhöht. Es besteht also entweder Anspruch auf Kindergeld oder auf die Freibeträge für Kinder. Der Steuerbescheid enthält hierzu eine entsprechende Bemerkung.

### 3.1.1 Für welche Kinder werden die Freibeträge grundsätzlich gewährt?

Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen **verwandte Kinder** (leibliche und angenommene Kinder) sowie
- **Pflegekinder**, mit denen der Steuerpflichtige durch eine familienähnliche, auf längere Dauer angelegte Beziehung verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

Ein Kind wird ab dem Kalendermonat, in dem es geboren wird, bis mindestens zu dem Monat, in dem es das 18. Lebensjahr vollendet hat, berücksichtigt (vgl. Beispiel → Nr. 2.3).

**Über 18 Jahre alte Kinder** können nur berücksichtigt werden, wenn weitere Voraussetzungen vorliegen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Regelungen zum Kindergeld verwiesen, da die Voraussetzungen gleich sind. Insbesondere gelten auch hier die Regelungen zur Einkünfte- und Bezügegenze von 8.004 Euro (bis 2009: 7.680 Euro) sowie zu der Möglichkeit, Kinder über die Altersgrenze von 21 Jahren (bei Arbeit suchenden Kindern) bzw. über das 25. Lebensjahr (z. B. bei Kindern in Ausbildung oder in einer viermonatigen Übergangszeit) hinaus zu berücksichtigen, wenn diese vorher den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst usw. abgeleistet haben (→ Nr. 2.3 und 2.4).

Wie beim Kindergeldanspruch endet auch hier die Berücksichtigung eines volljährigen Kindes ab dem Monat nach der Eheschließung, es sei denn, die Eltern müssen weiterhin für das Kind aufkommen. Entsprechendes gilt in anderen Fällen, in denen ein vorrangiger Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber dem Partner besteht (→ Nr. 2.2).

### 3.1.2 Wie hoch sind die Freibeträge?

Für **Ledige** und dauernd getrennt lebende Ehegatten ergeben sich folgende Abzugsmöglichkeiten:

- Kinderfreibetrag von jährlich 2.184 Euro (bis 2008: 1.824 Euro; in 2009: 1.932 Euro)
- Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von jährlich 1.320 Euro (bis 2009: 1.080 Euro).

**Verheiratete** Eltern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben für ein gemeinsames Kind Anspruch auf:

- Kinderfreibetrag von jährlich 4.368 Euro
- Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von jährlich 2.640 Euro.

Diese höheren Freibeträge stehen Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn:

- der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland lebt
- der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Lebt das Kind im Ausland, werden die oben aufgeführten Freibeträge unter Umständen nur zu  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  angesetzt.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nicht vorliegen, ermäßigen sich die oben genannten Beträge um ein Zwölftel.

Für nicht verheiratete Elternpaare bzw. für verheiratete Elternpaare, die dauernd getrennt leben, bestehen hinsichtlich der Freibeträge folgende **Übertragungsmöglichkeiten**:

- Auf Antrag eines Elternteils (auf der Anlage Kind) kann der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf ihn übertragen werden, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind zu mindestens 75 v. H. nachkommt. Dabei erfüllt der Elternteil, in dessen Obhut das Kind sich befindet, seine Unterhaltspflicht in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes.
- Ist ein minderjähriges Kind nur bei einem Elternteil gemeldet, kann dieser beim Finanzamt beantragen (Anlage Kind), dass der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des anderen Elternteils auf ihn übertragen wird. Im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes ist nur eine zeitanteilige Übertragung möglich.
- Die den Eltern zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Hierzu ist zusätzlich zur Anlage Kind die Anlage K auszufüllen.

## 3.2 Kinderbetreuungskosten

### 3.2.1 Allgemeines

Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches jünger als 14 Jahre alt ist und im Haushalt der Eltern lebt, können ab dem Kalenderjahr 2006 wie Betriebsausgaben bzw. wie Werbungskosten oder als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Ein Abzug wie Betriebsausgaben oder wie Werbungskosten kommt nur in Betracht, wenn die zusammenlebenden Eltern oder der alleinerziehende Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, können Kinderbetreuungskosten unter Umständen als Sonderausgaben abgesetzt werden.

### 3.2.2 Für welche Kinder können Kinderbetreuungskosten abgezogen werden?

Ein Abzug von Aufwendungen für Dienstleistungen zur Kinderbetreuung kommt in Betracht, wenn das betreute Kind

- zum Haushalt gehört,
- im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen **verwandt** oder ein **Pflegekind** ist,
- das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat oder
- wegen einer vor dem 25.<sup>2</sup> Lebensjahr eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Darüber hinaus werden **zusätzliche Voraussetzungen** an die Lebenssituation der Eltern bzw. des Elternteils gestellt (→ Nr. 3.2.3).

Erfüllen die Eltern nicht die unter 3.2.3 genannten Voraussetzungen können Kinderbetreuungskosten dennoch als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Allerdings nur, wenn das betreute Kind zum Haushalt des Steuerpflichti-

<sup>2</sup> Auch hier gilt eine Ausnahmeregelung, wenn die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist (→ Nr. 2.3).

gen gehört und mindestens drei Jahre alt und jünger als sechs Jahre ist.

Bei Stief- und Großeltern, die ein Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben und bei denen deshalb antragsgemäß (nach Übertragung) Freibeträge für Kinder im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden, kommt ein Abzug von Kinderbetreuungskosten nicht in Betracht.

### 3.2.3 Welche Voraussetzungen

**müssen bei den Eltern vorliegen?**

#### **Abzug wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten**

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten können wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen, wenn

- ein alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder
- bei zusammenlebenden Eltern sowohl die Mutter als auch der Vater erwerbstätig ist.

Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn der Steuerpflichtige unter Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft einer auf Erzielung von Einkünften gerichteten Beschäftigung nachgeht. Bei einem Studium oder bei Vermögensverwaltung (z. B. Vermietung einer Wohnung) ist keine Erwerbstätigkeit in diesem Sinne gegeben.

Wird die Erwerbstätigkeit z. B. durch Krankheit, Urlaub oder Arbeitslosigkeit unterbrochen, können auch während der Zeit der Unterbrechung entstandene Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden. Allerdings ist der Berücksichtigungszeitraum längstens auf einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Monaten begrenzt.

Sind Kinderbetreuungskosten im Zusammenhang mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit entstanden, können sie zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag berücksichtigt wer-

den. Für diese Aufwendungen ist auch die Berücksichtigung eines Freibetrages im Lohnsteuerabzugsverfahren möglich (→ Abschnitt 4)

#### **Abzug als Sonderausgaben**

Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden als Sonderausgaben anerkannt, wenn sie den zusammenlebenden Eltern bzw. dem Alleinerziehenden wegen

- Ausbildung,
- körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder
- Krankheit (Nachweis durch ärztliches Attest)

entstanden sind. Bei zusammenlebenden Eltern müssen beide diese Voraussetzungen erfüllen. Trifft dies nur für einen Elternteil zu, muss der andere erwerbstätig sein.

Wird eine Ausbildung unterbrochen, können auch hier die während der Zeit der Unterbrechung entstandenen Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden, längstens jedoch für einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Monaten.

### 3.2.4 Welche Betreuungsleistungen sind begünstigt?

Zu den Kinderbetreuungskosten zählen z. B. Aufwendungen für:

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen oder
- die Beaufsichtigung des Kindes bei Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben.

Nicht berücksichtigt werden insbesondere Aufwendungen für:

- jede Art von Unterricht (auch Nachhilfeunterricht)
- Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikschule, Computerkurs)
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen
- Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes
- Nebenleistungen, die nicht unmittelbar der Betreuung dienen (z.B. Fahrtkosten des Kindes zur Betreuungsperson).

### 3.2.5 In welcher Höhe können Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden?

Es können nur tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten anerkannt werden – Pauschbeträge gibt es hier nicht.

Das Finanzamt berücksichtigt zwei Drittel der Aufwendungen, **höchstens** jährlich 4.000 Euro je Kind.

Haben unverheiratete Eltern jeweils Aufwendungen für die Betreuung des gemeinsamen Kindes getragen, kann jeder grundsätzlich seine tatsächlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrages geltend machen. Es sei denn, sie zeigen gegenüber dem Finanzamt einvernehmlich eine andere Aufteilung an.

Voraussetzung für den Abzug der Kinderbetreuungskosten ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. **Barzahlungen** können **nicht anerkannt** werden.

Lebt das betreute Kind im Ausland, werden die oben aufgeführten Beträge unter Umständen nur zu  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  angesetzt.

## 3.3 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

### 3.3.1 Wer hat Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende?

Alleinerziehende können einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend machen, der bei der Veranlagung zur Einkommensteuer von der Summe der Einkünfte abgezogen wird.

Der Entlastungsbetrag wird Steuerpflichtigen gewährt, die „allein stehend“ sind, d. h. Eltern teilen,

- die nicht verheiratet (ledig, geschieden) sind,
- die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben,
- die verwitwet sind oder
- deren Ehegatte im Ausland lebt und nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und
- die **keine Haushaltsgemeinschaft** mit einer anderen volljährigen Person bilden.

Weitere Voraussetzung ist, dass zum Haushalt des Alleinerziehenden mindestens ein Kind gehört, für das ihm Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht (leibliches Kind, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkind).

Eine Haushaltzugehörigkeit (räumliches Zusammenleben bei gemeinsamer Versorgung) des Kindes ist anzunehmen, wenn das Kind mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Alleinstehenden gemeldet ist. Bei vorübergehender auswärtiger Unterbringung des Kindes zu Ausbildungszwecken reicht grundsätzlich eine Meldung mit Nebenwohnsitz aus. Für die Frage, zu wessen Haushalt ein Kind gehört (z.B. Meldung des Kindes bei mehreren Steuerpflichtigen), sind allein die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Im Regelfall steht der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende demjenigen zu, der das Kindergeld erhält.

Liegt eine **Haushaltsgemeinschaft** („Wirtschaften aus einem Topf“) mit einer anderen volljährigen Person vor, ist eine steuerliche Entlastung nicht möglich. Dies gilt insbesondere für Ehegatten, eheähnliche Gemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften. Unschädlich ist jedoch die Haushaltsgemeinschaft mit einem volljährigen Kind

- für das Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld besteht (z. B. ein Kind in Berufsausbildung),
- das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder den Zivildienst leistet,
- das sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
- eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Eine Haushaltsgemeinschaft besteht nicht, wenn in der Wohnung des Alleinerziehenden eine volljährige Person lebt, die sich tatsächlich und finanziell nicht an der Haushaltsführung beteiligt. Die Fähigkeit, sich tatsächlich an der Haushaltsführung zu beteiligen, fehlt grundsätzlich bei Personen, die pflegebedürftig (Pflegestufe I, II oder III) sind bzw. bei denen eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI festgestellt wurde oder bei blinden Menschen. Dem Finanzamt müssen in diesen Fällen entsprechende Nachweise vorgelegt werden (z. B. Behindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Sozialamtes, Bescheid über die Einstufung in die Pflegestufe I, II oder III nach SGB XI).

### 3.3.2 Wie hoch ist der Entlastungsbetrag?

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt – unabhängig von der Kinderzahl – 1.308 Euro pro Jahr. Eine Übertragung des Entlastungsbetrages, z. B. von einem Elternteil auf

den anderen, ist nicht möglich. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen (→ Nr. 3.3.1) nicht vorliegen, wird der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel gekürzt. Eine Ausnahme besteht jedoch im Jahr der Heirat oder einer Trennung von Ehegatten. Hier entfällt der Anspruch für das gesamte Kalenderjahr.

## 3.4 Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes

### 3.4.1 Für welche Kinder wird der Freibetrag gewährt?

Der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines Kindes wird nur für auswärtig untergebrachte, volljährige Kinder gewährt, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld (→ Abschnitt 2.) oder auf einen Freibetrag für Kinder (→ Nr. 3.1) hat.

### 3.4.2 Wie hoch ist der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes?

Zur Abgeltung der den Eltern durch die Ausbildung des Kindes entstehenden Aufwendungen wird ein Pauschbetrag von 924 Euro jährlich gewährt. Einzelne Kosten müssen hier demnach nicht nachgewiesen werden.

Der Freibetrag von 924 Euro vermindert sich jedoch um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes abzüglich geleisteter Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung bzw. Beiträge für eine freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung (→ Nr. 2.4), soweit diese 1.848 Euro im Kalenderjahr übersteigen. Der danach verbleibende Betrag wird zudem um bestimmte öffentliche Zuschüsse (z. B. den Zuschusstteil nach dem BAföG) gekürzt.

Zusammenveranlagten Eltern steht der Freibetrag gemeinsam, anderen Elternteilen grundsätzlich zur Hälfte zu. Auf gemeinsamen Antrag

der Eltern ist jedoch auch eine andere Aufteilung möglich.

Lebt das Kind im Ausland, werden die vorgenannten Beträge unter Umständen nur zu  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  angesetzt.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes nicht vorliegen, ermäßigen sich die oben genannten Beträge um ein Zwölftel.

### 3.5 Schulgeld

Für den Besuch eines Kindes in einer Schule in freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule können als Sonderausgaben 30 Prozent des Entgelts – mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung –, höchstens 5.000 Euro, abgezogen werden (→ vgl. Broschüre „Sonderausgaben und Außergewöhnliche Belastungen“, siehe Hinweis auf Seite 24).

## 4. Berücksichtigung von Kindern beim Lohnsteuerabzug / Ermäßigungsverfahren

### 4.1 Allgemeines

Im laufenden Kalenderjahr sind bei der Erhebung der Lohnsteuer neben der Höhe des Arbeitslohns auch die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Arbeitnehmers, soweit diese steuerlich von Bedeutung sind, zu berücksichtigen. Das wird durch die bisher von der Meldebehörde bescheinigten Merkmale auf der Lohnsteuerkarte in Verbindung mit den in den Lohnsteuer tabellen eingearbeiteten Frei- und Pauschbeträgen nur zum Teil sichergestellt.

Vom Finanzamt werden aber **auf Antrag** des Arbeitnehmers auf seiner Lohnsteuerkarte/ Ersatzbescheinigung weitere Freibeträge für bestimmte steuerlich anzuerkennende Aufwendungen eingetragen. Auf diese Weise können die eingetragenen Freibeträge bereits beim Lohnsteuer- bzw. Kirchensteuerabzug sowie bei der Erhebung des Solidaritätszuschlages steuermindernd berücksichtigt werden. Die entsprechenden Antragsvordrucke („Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ bzw. „Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“) sind beim Finanzamt oder im Internet unter

[www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) in der Rubrik „Steuern/ Lohnsteuer“ erhältlich.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung **folgenden Monats** auf der Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung eingetragen. Es sei denn, die Eintragung eines Freibetrages wird im Januar beantragt, dann erfolgt die Eintragung mit Wirkung ab 1. Januar. Ein Antrag muss **spätestens bis zum 30. November** des laufenden Jahres gestellt werden.

Wird kein Antrag auf Berücksichtigung eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren gestellt, besteht natürlich nach wie vor die Möglichkeit, zunächst zu viel gezahlte Lohnsteuer im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zurückzuerhalten.

### Änderungen beim Lohnsteuerabzug ab dem 1. Januar 2011

Die bisher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte enthaltenen Informationen sollen ab dem Jahr 2012 in einer Datenbank der Finanzverwaltung hinterlegt und den Arbeitgebern elektronisch bereitgestellt werden (Elektroni-

sche **LohnsteuerAbzugsMerkmale** – ELStAM). Die Kartonlohnsteuerkarte entfällt. Bereits im Jahr 2010 wurden keine Lohnsteuerkarten für 2011 mehr versandt. Die **Lohnsteuerkarte 2010 bleibt** bis zur Anwendung des elektronischen Verfahrens **gültig**. Die darauf enthaltenen Eintragungen (z. B. Zahl der Kinderfreibeträge bzw. andere Freibeträge, beispielsweise für Kinderbetreuungskosten) gelten grundsätzlich weiter und werden auch dem Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde gelegt<sup>3</sup>.

Allerdings besteht wie bisher die Pflicht, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend beim Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres 2011 zu Gunsten des Arbeitnehmers abweichen (z. B. Änderung der Steuerklasse III in die Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzungen für die Steuerklasse III weggefallen sind oder Verringerung der Zahl der Kinderfreibeträge wegen Beendigung der Berufsausbildung des Kindes im Jahr 2010).

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt anstelle einer Kartonlohnsteuerkarte eine **Ersatzbescheinigung** aus. Der Weg zur Meldebehörde entfällt. Die Stadt oder Gemeindeverwaltung ist aber weiterhin für melderechtliche Änderungen (z. B. Heirat, Geburt eines Kindes, Kircheneintritt bzw. Kirchenaustritt) zuständig. Auf eine Ersatzbescheinigung kann ausnahmsweise bei ledigen Arbeitnehmern verzichtet werden, die ab 2011 ein Arbeitsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Iden-

tifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt.

Nach Einführung des elektronischen Verfahrens (voraussichtlich im Jahr 2012) müssen sämtliche antragsgebundenen Einträge und Freibeträge erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

#### 4.2 Welche kindbedingten Freibeträge können beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden?

Auf den bisher von der Gemeinde ausgestellten Lohnsteuerkarten waren Freibeträge für Kinder stets nur für Kinder eingetragen, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Bei älteren Kindern, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Freibetrages für Kinder erfüllen (→ Nr. 2.3), konnten diese **auf Antrag** vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte nachgetragen werden.

An dieser Verfahrensweise soll sich auch nach Einführung der ELStAM grundsätzlich nichts ändern. Minderjährige Kinder sollen dann weiterhin bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit dem entsprechenden Zähler (z. B. 0,5 oder 1) – automatisch aufgrund der Meldedaten – als Lohnsteuerabzugsmerkmal in der Datenbank berücksichtigt werden; eines Antrags des Arbeitnehmers beim Finanzamt bedarf es hierfür nicht. Bei volljährigen Kindern ist aber weiterhin ein Antrag des Arbeitnehmers an das Finanzamt (gegebenenfalls unter Beifügung entsprechender Nachweise) zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Zahl der Freibeträge für Kinder erforderlich.

Besonderheiten gelten für den Übergangszeitraum (Weitergeltung der Lohnsteuerkarte 2010/ Ersatzbescheinigung). So ist z. B. bei Geburt

<sup>3</sup> Entspricht ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag im Jahr 2011 nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen (z. B. geringere Kinderbetreuungskosten), kann dies ohne eine Korrektur zu Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteueranmeldung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags kann beim Finanzamt beantragt werden.

eines Kindes im Jahr 2011 die Eintragung der Freibeträge für Kinder auf der Lohnsteuerkarte 2010/Ersatzbescheinigung beim Finanzamt zu beantragen (→ Nr. 4.1).

Weiter ist zu beachten, dass sich die Freibeträge nur auf den Einbehalt des Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuer und nicht auf die Höhe der Lohnsteuer auswirken.

Außerdem können folgende Beträge beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden, wenn diese – gegebenenfalls zusammen mit eintragungsfähigen Werbungskosten, wie Werbungskosten abzugsfähigen Aufwendungen, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen etc. – insgesamt die Antragsgrenze von 600 Euro übersteigen:

- Kinderbetreuungskosten (→ Nr. 3.2)
- Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes (→ Nr. 3.4)
- Schulgeld (→ Nr. 3.5).

Allerdings besteht dann für das jeweilige Kalenderjahr die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Des Weiteren kommt eine Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten-Pauschbetrags oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags in Be-

tracht, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt (→ vgl. Broschüre „Sonderausgaben und Außergewöhnliche Belastungen“, siehe Hinweis auf Seite 24). Grundsätzlich wird der entsprechende Pauschbetrag bei jedem Elternteil zur Hälfte übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist jedoch eine andere Aufteilung möglich.

Steht Ihnen ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (→ Nr. 3.3) zu, wirkt sich dieser grundsätzlich über die Steuerklasse II aus. Eine Ausnahme gilt für den Fall, wenn ein verwitweter Alleinerziehender mit Steuerklasse III die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erfüllt. Dann wird der Entlastungsbetrag auf Antrag vom Finanzamt als Freibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Wenn Sie die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrages erfüllen, können Sie die Änderung der Steuerklasse I in die Steuerklasse II beim Finanzamt beantragen. Entsprechende Vordrucke („Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“, „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“) sind beim Finanzamt oder im Internet unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) in der Rubrik „Steuern/Lohnsteuer“ erhältlich.

**Rechtsstand Dezember 2010**  
(Redaktionsschluss)

## Hinweis auf weitere Broschüren

Nähere Informationen zur Einkommensteuererklärung und speziell zu Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen finden Sie in den Broschüren:

- „Rund um die Einkommensteuererklärung – Was, Wie, Wo?“
- „Sonderausgaben und Außergewöhnliche Belastungen“.

Diese Broschüren des Sächsischen Finanzministeriums können Sie kostenlos beim Zentralen Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung bestellen (Adresse: siehe Impressum, Seite 28).

Die Publikationen stehen Ihnen auch im Internet unter [www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de) zur Verfügung.



# Abkürzungsverzeichnis

BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
Nr.	Nummer
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch
sog.	sogenannte
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
z. B.	zum Beispiel





**Herausgeber und Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Carolaplatz 1, 01097 Dresden  
Telefon: +49 351 5644061  
Telefax: +49 351 5644029  
E-Mail: [presse@smf.sachsen.de](mailto:presse@smf.sachsen.de)  
Internet: [www.smf.sachsen.de](http://www.smf.sachsen.de), [www.finanzen.sachsen.de](http://www.finanzen.sachsen.de)  
Bürgerbeauftragte: Christin Nowak  
Telefon: +49 351 5644065  
E-Mail: [info@smf.sachsen.de](mailto:info@smf.sachsen.de)

**Fotonachweis:**

© Light – Fotolia.com, momentphoto, Oliver Killig

**Gestaltung, Satz und Druck:**

Lößnitz-Druck GmbH  
Güterhofstraße 5, 01445 Radebeul

**Auflage:**

5. Auflage, 2011  
Rechtsstand: Dezember 2010  
10.000 Stück

**Bezugsbedingungen:**

Diese Broschüre kann kostenlos bezogen werden bei:  
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: +49 351 2103671/72  
Telefax: +49 351 2103681  
E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de)

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.